

Theodor Schilling, Internationaler Menschenrechtsschutz, Universelles und europäisches Recht, Tübingen: Mohr Siebeck Lehrbuch, 2004, 302 S., ISBN 3-16-148212-3, 24,- €.

Der Titel scheint etwas anderes zu versprechen als der Inhalt des Buches hält. Die Einschränkung, die der Autor vorgenommen hat, wird aber schon im Vorwort dargestellt. Es handelt sich nicht um eine vollständige Wiedergabe des internationalen Menschenrechtsschutzes, sondern um eine synoptische Darstellung von bürgerlichen und politischen Rechten anhand ihrer Geltung in Deutschland. Das Werk geht auf eine Vorlesung des Verfassers zurück, die er schon seit mehreren Jahren an der Humboldt-Universität zu Berlin hält. Das Buch beschränkt sich auf die Beschreibung des für Deutschland geltenden internationalen Schutzes der Menschenrechte „der ersten Generation“, wie dies der Autor bezeichnet. Im wesentlichen wird die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und die „views“ des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen behandelt. Der Autor macht es sich zum Ziel, die Unterschiede der beiden Spruchkörper trotz der großen Parallelen der Konventionen herauszuarbeiten und dem Leser näher zu bringen.

Das Buch ist in drei Teile und XII Kapitel eingeteilt. Der Erste Teil wird Allgemeines genannt und darunter verbirgt sich eine kurze Einführung in die Entwicklung des Völkerrechts und der Menschenrechte sowie ein Kapitel über allgemeine Lehren bezogen auf die EMRK und den Zivilpakt. Um die Entwicklung des Menschenrechtsschutzes leichter verständlich zu machen, ist auch dieses Kapitel mit vielen Beispielen angereichert. Hier zeigt sich auch ganz klar der Vorlesungsansatz für eine deutsche Universität, da die Beispiele zur Verdeutlichung Bezug auf das deutsche Rechtssystem nehmen (S. 21 Rn. 39).

Es werden aber auch einige konkrete Probleme zum Aufbau der Prüfung einer Menschenrechtsverletzung erörtert. Auf S. 22 Rn. 42 stellt der Verfasser klar, daß der

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nur konkrete Fragen aus speziellen Fällen prüft und keine abstrakte Normenkontrolle vornimmt. Weiters weist er den Leser darauf hin, daß dennoch eine konkrete Rechtsverletzungen auch ohne Vollzugsakte gegeben sein und vor dem EGMR verhandelt werden kann (Rz. 42). Dieser etwas schwerverständliche theoretische Ansatz wird mit konkreten Beispielen zum Recht auf Achtung des Familienlebens aus der Rechtsprechung des EGMR und des Ausschusses erläutert.

Der zweite Teil ist dem materiellen Recht gewidmet. In Kapitel III wird der Anwendungsbereich der Menschenrechtsverträge dargestellt. Die anschließenden Kapitel setzen sich mit einzelnen Rechten auseinander, die in beiden Verträgen enthalten sind.

Im allgemeinen Abschnitt zu diesem Teil erklärt der Autor die Schwierigkeiten, die sich mit Vorbehalten zu den Menschenrechtsverträgen ergeben. Hier bringt er ein Beispiel, welches sich mit dem Streit zwischen Menschenrechtsausschuß und den USA über den Vorbehalt der USA zum Zivilpakt befaßt (S. 34f. Rn. 62, Rn. 65).

Wie schon zuvor erwähnt, vergleicht der Verfasser die Ausgestaltung und die Entscheidungen zu einzelnen Rechten, wie z.B. das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. In diesem Kapitel geht er auf Entscheidungen zur Todesstrafe und auf das Folterverbot ein.

In Kapitel V setzt er sich mit den Freiheitsrechten auf den S. 62 bis 141 auseinander. Hierin sind das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft enthalten. Der Autor nimmt eine Begriffsherleitung vor und setzt sich mit dem nach wie vor aktuellen Phänomen des Frauen- und Kinderhandels, sowie Zwangsheirat und ähnlichen Verstößen auseinander. Er weist darauf hin, daß diese Menschenrechtsverletzungen große praktische Bedeutung haben, aber in der Rechtsprechung der beiden Spruchkörper kaum eine Rolle spielen.

Im Kapitel Freiheit und Sicherheit der Person werden hauptsächlich Fälle aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angeführt. Die Beschreibung des Rechts auf Privatsphäre und Schutz des Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz, der Eheschließungsfreiheit sowie des Rechts auf Erziehung wird unter § 13 ausführlich vorgenommen. Daran schließen sich die Gleichheitsrechte, besonders das Diskriminierungsverbot an.

Auf den S. 157-168 werden die Eigentums Garantien in Kapitel VII behandelt. Mit den Verfahrensgarantien (S. 175) setzt sich der Autor im Anschluß an die Aktivbürgerrechte auseinander. Im X Kapitel werden die Minderheitenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker (S. 210-215) beschrieben.

Im dritten und letzten Teil, welcher mit „Formelles Recht“ überschrieben ist, werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Staaten- und Individualbeschwerden und ihre Unterschiede im internationalen und im regionalen Verfahren gegenüberstellend behandelt. Daran schließt sich die Darstellung der Institutionen und Verfahren im XII Kapitel an. Zu Beginn wird der Pakt mit seinem Spruchkörper, dem Menschenrechtsausschuß beschrieben. Darauf folgt in § 30 die EMRK und ihr Gerichtshof. Abschließend zeigt der Autor auf, daß das Ministerkomitee des Europarates zwar die Möglichkeit hat, förmlich festzustellen, daß ein Vertragsstaat der Verpflichtung aus einem Urteil nicht nachkommt, es diese aber kaum wahrnimmt. Es wird auch klar-

gestellt, daß dem Ministerkomitee keine Vollstreckungsbefugnis zukommt. An dieser Stelle bedaure ich, daß der Autor nicht auf die unzureichende deutsche Umsetzungspraxis und die dabei bestehenden Schwierigkeiten auf Grund der föderalen Struktur eingegangen ist, da diese beispielhaft für die negative Umsetzungspraxis vieler Staaten in Europa wäre.

Der Verfasser verzichtet weitgehend in den Fußnoten auf Literaturhinweise; er legt sein Hauptaugenmerk auf Verweise zu relevanten Entscheidungen.

Ab Seite 259 findet sich ein Register der Verträge und sonstigen Instrumente. Im anschließenden Entscheidungsregister sind die Fälle des EGMR und der Europäischen Kommission für Menschenrechte sowie des Menschenrechtsausschusses angeführt. Es gibt auch einzelne Hinweise auf andere relevante Entscheidungen von internationalen Spruchkörpern.

Unter dem Abschnitt der Quellenlage bringt der Autor dem Leser das Internet als geeignetes Instrument zur Materialsuche näher. Er erklärt sehr ausführlich, wie einzelne Entscheidungen sowohl des Ausschusses als auch des EGMR gefunden werden können, und weist auch auf weitere Suchoptionen für den unerfahrenen Interessierten hin. Den Abschluß bildet ein Sachverzeichnis.

Das Lehrbuch eignet sich durch seine Auswertung der Rechtsprechung sehr gut für die juristische Ausbildung in Deutschland.

Claudia Mahler